



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Die Auswirkungen von Abtretung und Legalzession auf die Bestimmung des nach Maßgabe der EuGVO zuständigen Gerichts“**

Dissertation vorgelegt von Dominik Stefer

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

# Die Auswirkungen von Abtretung und Legalzession auf die Bestimmung des nach Maßgabe der EuGVO zuständigen Gerichts<sup>1</sup>

## A. Einleitung

Eine Forderung kann durch Abtretung oder Legalzession aus der ihr zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner herausgelöst werden und auf einen Dritten übergehen. Dieser Übergang vom ursprünglichen Gläubiger – dem Zedenten – auf den neuen Gläubiger – den Zessionar – findet singularsukzessive statt, ohne dass also ein Eintritt in die gesamte Rechtsbeziehung, welche der Forderung zugrunde liegt, stattfindet.

Obgleich praktisch an der Tagesordnung können derartige Forderungszessionen, seien sie rechtsgeschäftlich oder von Gesetzes wegen ausgelöst, schon bei reinen Inlandsfällen mit anspruchsvollen Rechtsfragen einhergehen. Dies betrifft beispielsweise die Bestimmbarkeit der Forderung, die Wirksamkeit des Übergangs gegenüber dem Schuldner und gegenüber Dritten, den Übergang von mit der Forderung verbundenen Neben- und Vorzugsrechten oder die Priorität bei Mehrfachzessionen.

Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich, wenn Forderungen, nicht zuletzt begünstigt durch die Freiheiten des europäischen Binnenmarkts, grenzüberschreitend übertragen werden. Dies betrifft nicht nur die Ermittlung des auf den Forderungsübergang anwendbaren Rechts, bei dem zumindest auf die besonderen Normen des europäischen Kollisionsrecht zurückgegriffen werden kann. Vielmehr gilt es auch dasjenige Gericht zu bestimmen, welches für die Klage des Zessionars, dessen Sitzstaat von demjenigen des Zedenten möglicherweise abweicht, international zuständig ist. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere deshalb, weil es im Bereich des europäischen Zivilprozessrechts an Normen fehlt, welche speziell die Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Forderungszession auf die internationale Zuständigkeit regeln würden.

In den Entscheidungen des EuGH liest man zwar zuweilen, dass eine vom ursprünglichen Gläubiger vorgenommene Forderungsabtretung für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des international zuständigen Gerichts haben könne. Ob diese Formel jedoch für alle Fälle der Zession und für alle internationalen Gerichtsstände verallgemeinerungsfähig ist, bleibt bislang unbeantwortet. Ohnehin kann nicht gesagt werden, dass Abtretung und Legalzession schlechterdings ohne Folgen für die Bestimmung des international zuständigen Gerichts wären. Vielmehr zeigt schon ein erster Blick auf die Kasuistik des EuGH, dass eine Neubewertung der internationalen Zuständigkeit erforderlich werden kann, wenn Forderungen in grenzüberschreitenden Fällen vor Klagehebung zediert werden. Mit den Entscheidungen in „Frahuil“ oder „F-Tex“ ist bereits zu überlegen, welchen Einfluss die Zession auf die Eröffnung des Anwendungsbereichs europäischer Rechtsakte haben kann. Im Lichte der „Tessili“-Rechtsprechung muss außerdem über die Auswirkungen einer zessionsbedingten Änderung des materiellen Erfüllungsorts auf die internationale Zuständigkeit nachgedacht werden. Ebenso stellt sich nach Entscheidungen wie „Vorarlberger Gebietskrankenkassen“, „Schrems / Facebook“ oder „Hofsoe“ die Frage nach der Eröffnung derjenigen Gerichtsstände, die an persönliche Merkmale des Klägers anknüpfen. Schließlich regen die Rechtssachen „CDC“ und „Havn“ zu erneuten Überlegungen dahingehend an, welche Wirkung eine Gerichtsstandsvereinbarung, die der Schuldner mit dem Zedenten geschlossen hat, gegenüber dem Zessionar entfaltet.

---

<sup>1</sup> Für Quellenangaben wird auf die Druckfassung der Dissertation verwiesen. Die Arbeit erscheint im Verlag Mohr Siebeck – Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht.

Ziel der Untersuchung war es, die Auswirkungen Abtretung und Legalzession vor Klageerhebung auf die internationale Zuständigkeit aufzuzeigen. Insoweit beschränkte sich die Untersuchung auf Zuständigkeitsvorschriften der „Brüssel Ia- Verordnung“, oder auch EuGVO.

## B. Untersuchungsansatz

Grundlage des Untersuchungsansatzes war einerseits, die sich aus der EuGVO und der Rechtsprechung des EuGH ergebenden zivilprozessualen – genauer zuständigkeitsrechtlichen – Prinzipien bei der Beantwortung der Forschungsfrage zu berücksichtigen. Andererseits wurden auch Leitgedanken des materiellen Zessionsrechts, die rechtsordnungsübergreifend anerkannt sind, in die Untersuchung mit einbezogen. Um die Frage zu beantworten, welche materiellrechtlichen Wertungen das Zessionsrecht rechtsordnungsübergreifend prägen, wurden Abtretung und Legalzession nach deutschem Recht den funktional vergleichbaren Rechtsinstituten des englischen Rechts –*assignment* und *subrogation* – und des italienischen Rechts – *cessione del credito* und *surrogazione* – gegenübergestellt.

## C. Gang der Untersuchung

Liegt einem Richter eine grenzüberschreitende Streitigkeit zur Entscheidung vor, so muss dieser drei Fragen beantworten: Bin ich international für die Entscheidung des Falles berufen? Welches Recht ist auf die Streitigkeit anwendbar? Wie ist der Fall nach dem anwendbaren Sachrecht zu entscheiden? Auch für die Zwecke dieser Arbeit bot es sich an, dieser Trias, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge, zu folgen. Im ersten Teil wurden zunächst die Grundlagen des materiellen Zessionsrechts aus rechtsvergleichender Sicht herausgearbeitet. Sodann waren die zur Bestimmung des anwendbaren Rechts einschlägigen Kollisionsnormen bei grenzüberschreitender Zession zu betrachten. Nach dieser Vorarbeit wurde im zweiten Teil der Hauptgegenstand der Untersuchung, nämlich die Folgen der Zession auf die zuständigkeitsbegründenden Normen der EuGVO, angegangen. Nachdem einleitend die Grundlagen des europäischen Zuständigkeitsrechts dargestellt wurden, war zunächst die Bedeutung von Abtretung und Legalzession für den Anwendungsbereich der EUGVO in den Blick zu nehmen. Sodann waren die Auswirkungen auf die sach- und personenbezogenen Gerichtsstände der EuGVO zu analysieren. Schließlich war auch die Bedeutung der Zession für zwischen Zedenten und Schuldner vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarungen zu betrachten sein.

## D. Ergebnisse und Thesen

Die Arbeit hat gezeigt, dass Abtretung und Legalzession für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit unter der EuGVO eigenständige Relevanz erlangen können. Dem EuGH ist im Ergebnis dahingehend zuzustimmen, dass eine Zession aus sich heraus noch keine Rechtfertigung darstellen kann, dem Zessionar im Verhältnis zum Schuldner zusätzliche oder abweichende Gerichtsstände zu eröffnen. Erst recht dürfen Abtretung und Legalzession nicht als Mittel des forum shopping oder zur Aushebelung von Gerichtsstandsvereinbarungen genutzt werden können.

Nichtsdestotrotz hat die Untersuchung gezeigt, dass die Zession auch die internationale Zuständigkeit beeinflussen kann. Ob mit Zession eine Änderung des nach Maßgabe der EuGVO zuständigen Gerichts einhergeht, ist unter Abwägung der Prinzipien der Vorhersehbarkeit, des Schutzes der sozial-ökonomisch schwächeren Partei, der Sach-, Beweis- und Rechtsnähe und des Beklagtenschutzes einerseits, sowie im Einklang mit dem Prinzip der Forderungsidentität und des Schuldnerschutzes andererseits, zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Arbeit lassen sich in Thesenform wie folgt zusammenfassen:

## I. Materiell-Rechtliche Grundlagen

1. Alle betrachteten Zessionsrechte teilen das Prinzip der freien Übertragbarkeit von Forderungen teilen. Forderungen können danach rechtsgeschäftlich weitestgehend ohne Beschränkungen – und insbesondere ohne Zustimmung des Schuldners – übertragen werden. Auch Abtretungsverbote vermögen die Forderungszession nur bedingt einzuschränken.
2. Mit dem Prinzip der freien Übertragbarkeit von Forderungen korrespondiert der Grundsatz des Schuldnerschutzes. Da der Schuldner die Zession hinzunehmen hat, darf sich seine Position durch den rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Forderungsübergang nicht verschlechtern. Konkret bleiben dem Schuldner daher insbesondere alle seine gegen den Zedenten bestehenden Einreden auch gegenüberüber dem Zessionar erhalten.
3. Alle betrachteten Rechtsordnungen kennen sowohl bei rechtsgeschäftlicher als auch gesetzlicher Zession das Prinzip der Forderungsidentität. Die Forderung des Zessionars gleicht, einschließlich etwaiger Neben- und Sicherungsrechte, derjenigen, die zuvor der Zedent innehatte.
4. Alle betrachteten Rechtsordnungen sehen einen Gleichlauf von rechtsgeschäftlichem und gesetzlich angeordnetem Forderungsübergang auf Rechtsfolgenseite vor. Dies rechtfertigte eine gemeinsame Betrachtung beider Rechtsinstitute auch auf Ebene des internationalen Zivilprozessrechts.

## II. Zivilprozessuale Grundlagen

1. Der EuGVO liegt, ausweislich von Art. 4 Abs. 1 EuGVO, als ein wesentliches Prinzip die Idee des Beklagtenschutzes zu Grunde. Danach ist ein Beklagter im Grundsatz vor seinem Heimatgerichtsstand zu verklagen. Dieser *favor defensoris* hat zur Folge, dass von Art. 4 Abs. 1 EuGVO abweichende Gerichtsstände eng auszulegen sind. Auch darf kein Anreiz zu missbräuchlichem *forum shopping* bestehen.
2. Die EuGVO basiert außerdem auf dem in Erwägungsgrund 15 festgehaltenen Prinzip der Vorhersehbarkeit. Im Sinne der Rechtsprechung des EuGH muss danach bereits *ex ante* das im Streitfall zuständige Gericht ermittelbar sein.
3. Weiterhin gilt unter der Verordnung der Grundsatz der Parteiautonomie. So erlaubt Art. 25 EuGVO den Parteien, in Abweichung vom allgemeinen Beklagtengerichtsstand und den besonderen Gerichtsständen, ein mitgliedstaatliches Gericht ihrer Wahl für ausschließlich zuständig zu erklären.
4. Darüber hinaus erkennt die Verordnung den Schutz der sozial-ökonomisch schwächeren Partei an. So sind im Sinne der EuGVO bestimmte Personengruppe wie Verbraucher, Versicherungsnehmer und Arbeitnehmer bereits aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stellung gegenüber anderen Akteuren als relativ benachteiligt anzusehen sind. Ihnen wird daher ein Rückzug auf ihr Heimatforum ermöglicht und abweichende Vereinbarungen weitgehend eingeschränkt.
5. Schließlich liegt einzelnen Gerichtsständen, wie beispielsweise dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVO, auch die Idee zugrunde, ein möglichst sach-, beweis-, und rechtsnahes Gericht zur Entscheidung zu berufen. Im Vergleich zu anderen Prinzipien spielen Sach-, Beweis-, und Rechtsnähe jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

## III. Auswirkungen der Zession auf die internationale Zuständigkeit unter der EuGVO

1. Die Frage, ob eine Zivilsache i.S.d. Art. 1 Abs. 1 EuGVO vorliegt, ist im Verhältnis von Zessionar und Schuldner gesondert zu prüfen. Abzugrenzen ist danach, ob im Verhältnis von Zessionar und Schuldner bei Klage ein Zusammenhang zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse besteht.
  - a) Eine Forderung, die im Verhältnis von Zedenten und Schuldner als öffentlich-rechtliche Streitigkeit einzuordnen gewesen wäre, kann nach Zession an einen privaten Zessionar in den Bereich der Zivilsachen fallen. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Zessionar gleichzeitig Inhaber eines originären Regressanspruchs gegen den Schuldner ist, der auf dasselbe Sachziel gerichtet ist wie die zedierte Forderung. Außerdem dürfen dem Zessionar keine hoheitlichen Befugnisse zur Durchsetzung der Forderung zustehen.
  - b) Erwirbt durch Zession eine Behörde eine Forderung, die im Verhältnis von Zedenten und Schuldner als zivilrechtliche Streitigkeit einzuordnen gewesen wäre, so hängt die Anwendung der EuGVO davon ab, ob der Behörde als Zessionarin besondere hoheitliche Befugnisse bei der Durchsetzung der Forderung zustehen.
2. Wird ein auf Insolvenzanfechtung beruhender Rückgewähranspruch vom Insolvenzverwalter an einen Dritten abgetreten, so handelt es sich im Verhältnis von Zessionar und Schuldner nicht mehr um eine insolvenzrechtliche Streitigkeit i.S.d. Art. 1 Abs. 2 lit. b EuGVO, mit der Folge, dass nicht die EuInsVO, sondern die EuGVO anwendbar ist.
3. Der Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 EuGVO steht auch dem Zessionar einer vertraglichen Forderung offen.
  - a) Die Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 1 EuGVO für Klagen aus einer vertraglichen Forderung bestimmt sich auch nach Zession nach dem Verhältnis von Zedenten und Schuldner. Selbst wenn sich bei Zession einer vertraglichen Forderung der materiell-rechtliche Erfüllungsort dahingehend wandelt, dass der Schuldner fortan zur Leistung am Sitz des Zessionars verpflichtet ist, verändert dies nicht das nach Art. 7 Nr. 1 EuGVO zuständige Gericht.
  - b) Besteht zwischen Zessionar und Schuldner zum Zeitpunkt der Zession ein eigenes vertragliches Schuldverhältnis, welches den tatsächlichen Anlass für die spätere Zession gegeben hat, und ist dieses auch für die Entscheidung über die Durchsetzbarkeit der zedierten Forderung relevant, so bestimmt sich die Zuständigkeit auch für die Klage aus der zedierten Forderung nach diesem Innenverhältnis. Zuständig ist das Gericht am Erfüllungsort i.S.d. Art. 7 Nr. 1 EuGVO, wie er sich aus dem vertraglichen Innenverhältnis zwischen Zessionar und Schuldner ergibt. Dies gilt selbst dann, wenn die zedierte Forderung außervertraglicher Natur ist oder im Verhältnis von Zedenten und Schuldner in Bezug auf die Forderung ein abweichender Vertragsgerichtsstand eröffnet gewesen wäre.
4. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVO steht auch dem Zessionar offen. Er ändert sich durch Zession nicht.
5. Die Gerichtsstände mit besonderer Schutzwirkung in Versicherungs- und Verbrauchersachen sowie bei individuellen Arbeitsverträgen entfallen nicht bereits deswegen, weil die zugrunde liegende Forderung zediert wird. Ob die Schutzgerichtsstände auch im Verhältnis von Zessionar und Schuldner Anwendung finden, hängt davon ab, ob der Zessionar gleichermaßen schutzbedürftig ist wie der Zedenten. Ist dies der Fall, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des Zessionars.
  - a) Ein Zessionar in Versicherungssache i.S.d. Art. 10 ff. EuGVO ist gegenüber dem Versicherer gleichermaßen schutzbedürftig wie der Zedent, wenn bei diesem davon auszu-

gehen ist, dass er typischerweise nur gelegentlich in versicherungsrechtliche Streitigkeiten involviert ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Zessionar beispielsweise selbst Versicherer ist oder der Erwerb und die Durchsetzung versicherungsrechtlicher Forderungen Teil seiner kommerziellen Tätigkeit sind.

- b) Ein Zessionar in Verbrauchersachen ist gegenüber dem anderen Vertragspartner dann gleichermaßen schutzbedürftig, wenn weder der Erwerb noch die Durchsetzung der Forderung auf eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zurückzuführen sind und auch nicht der kollektiven Durchsetzung verbraucherrechtlicher Forderungen dienen.
  - c) Die für den Verbrauchergerichtsstand entwickelten Grundsätzen gelten in entsprechender Weise auch für einen Zessionar in individuellen Arbeitnehmersachen, der eine Forderung gegenüber dem Arbeitgeber geltend macht.
  - d) Auch einem nicht schutzbedürftigen Zessionar stehen die Gerichtsstände der Art. 12 und 21 EuGVO offen, da diese sich auf Erwägungen der Sach-, Beweis- und Rechtsnähe stützen.
6. Eine zwischen Zedenten und Schuldner nach Maßgabe des Art. 25 EuGVO wirksam geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung entfaltet Drittwirkung gegenüber dem Zessionar.
- a) Ob der Zessionar in Bezug auf die Vereinbarung als Rechtsnachfolger des Zedenten zu sehen ist, bestimmt sich nach dem auf den Forderungsübergang anwendbaren Recht.
  - b) Der Umfang der Fortgeltung bestimmt sich nach verordnungsautonomen Maßstäben. Haben Zedent und Schuldner die Fortgeltung der Vereinbarung für den Fall der Zession nicht ausgeschlossen, so wird der Zessionar in gleichem Maße wie der Zedent durch die Vereinbarung berechtigt und verpflichtet.
  - c) Unerheblich für die Fortgeltung der Vereinbarung ist, ob der Zessionar die nach Maßgabe der Art. 15, 19 oder 23 EuGVO erforderliche Prorogationsfähigkeit gehabt hätte, um die Vereinbarung mit dem Schuldner selbst abzuschließen.